OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606596/10/Py/PP

Datum:
Linz, 30. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A__, vertreten durch Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 14. Februar 2024, GZ: BHSE/923150015006/23, betreffend Verwaltungsübertretungen nach dem Kraftfahrgesetz (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 133 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. Februar 2024, GZ: BHSE/923150015006/23, wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) Verwaltungsübertretungen nach § 102 Abs. 1 KFG iVm § 4 Abs. 2 KFG iVm § 134 Abs. 1 Z 1 KFG zur Last gelegt.

Dem Straferkenntnis liegen folgende Tatvorwürfe zu Grunde:

„1. Datum/Zeit: 24.06.2023, 08:10 Uhr
Ort: C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Personenkraftwagens maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass ein nicht originales KW Fahrwerk verbaut und genehmigt wurde Reifen an der Vorderachse streift in voll eingefederten Zustand am Innenkotflügel - Kontrollmaße stimmen nicht mit Gutachten überein Gemessen rechts vorne 325mm - rechts hinten 315 mm

2. Datum/Zeit: 24.06.2023, 08:10 Uhr
Ort: C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Personenkraftwagens maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass ein nicht genehmigter Überrollbügel hinten montiert war - Kennzeichnung MaBO-444001

3. Datum/Zeit: 24.06.2023, 08:10 Uhr
Ort: C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Personenkraftwagens maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass das System einen Fehler über die elektronische Fahrzeugschnittstelle angezeigt hat - Airbag Kontrollleuchte leuchtet dauerhaft"

2. In der dagegen rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachten Beschwerde führt dieser zusammengefasst aus, dass er ursprünglich eine Typisierung des Fahrzeuges vornehmen ließ und nach dieser Typisierung daran keine Änderungen vorgenommen wurden. Dem Bf ist es daher völlig unklar, warum seitens der Behörde diese Bauteile bemängelt werden und habe er aufgrund der Typisierung durch das Land Salzburg davon ausgehen können, dass sein Fahrzeug den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Auch eine neuerliche Überprüfung durch das Land Salzburg habe dies aufgezeigt. Fehler bei der Abnahme durch das Land Salzburg würden dem Bf nicht angelastet werden können und habe er auf die Ausführungen des Landes Salzburg vertrauen können. Es wird aus diesem Hintergrund die Beiziehung eines Kfz-technischen Sachverständigen beantragt von dem – in Anwesenheit des Bf und des Beschwerdeführervertreters – eine Begutachtung des Fahrzeuges vorgenommen wird. Eine Bestrafung scheide aus, da der Bf weder ein fahrlässiges noch ein vorsätzliches Verhalten gesetzt habe.

Im Zusammenhang mit dem Tatvorwurf zu Spruchpunkt 3. wird festgehalten, dass ein spontaner Spannungsfehler aufgetreten ist und dieser habe keine Auswirkungen auf die Funktionalität des Airbags gehabt.

3. Mit Schreiben vom 14. März 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. April 2025. An dieser nahm der Bf mit seinem Rechtsvertreter teil. Der Verhandlung wurde ein Amtssachverständiger für Kraftfahrtechnik beigezogen, der auch an der verfahrensgegenständlichen Vor-Ort-Kontrolle beteiligt war.

Zu dem in der mündlichen Verhandlung vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers gestellten Antrag, einen Sachverständigen beizuziehen, der nicht Teil des bereits vor der belangten Behörde geführten Verfahrens war, ist auszuführen, dass der Verwaltungsgerichtshof unter Verweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 7. Oktober 2014, E 707/2014, bereits wiederholt ausgesprochen hat, dass die Heranziehung von Amtssachverständigen auch in Verfahren vor Verwaltungsgerichten zulässig ist und ist auch das Verwaltungsgericht auf den Boden des § 17 VwGVG iVm §§ 52 und 53 AVG verpflichtet, die ihm zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständigen) in Verfahren beizuziehen (vgl. z.B. VwGH 05.05.2022, Ra 2021/07/0057). Die belangte Behörde, wie auch das Verwaltungsgericht, haben daher grundsätzlich ihre Ermittlungsverfahren unter Beiziehung der zur Verfügung stehenden Amtssachverständigen zu führen, ausgenommen den Fall der wesentlichen Verfahrensbeschleunigung nach § 52 Abs. 3 AVG bzw. einer allfälligen Befangenheit der amtlichen Sachverständigen im Sinne der Regelung des § 7 AVG.

Zweifel an der Unbefangenheit des Amtssachverständigen sind beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im vorliegenden Verfahren nicht hervorgekommen und wurde auch seitens des Bf kein konkreter verfahrensrechtlich relevanter Sachverhalt vorgebracht, aus dem auch nur der Anschein einer Voreingenommenheit des beigezogenen Amtssachverständigen hervorgeht. Der Umstand allein, dass sich das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung auf die gutachterlichen Ausführungen eines im verwaltungsbehördlichen Verfahren beigezogenen (Amts-)Sachverständigen stützt, vermag noch keine Bedenken gegen dessen volle Unbefangenheit zu begründen (vgl. VwGH 25.09.2020, Ra 2020/06/0160, mwN).

Bezüglich der Tätigkeit des vom Landesverwaltungsgericht beigezogenen Amtssachverständigen traten keinerlei Umstände hervor, dass bei seinen Ausführungen andere als rein sachliche Überlegungen eine Rolle spielen und wurde diesbezüglich auch vom Rechtsvertreter des Bf kein konkretes Vorbringen erstattet.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Aus Anlass eines Tuning-Treffens führte die Exekutive gemeinsam mit verkehrstechnischen Sachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung am 24. Juni 2023 in C-Straße, Kontrollen durch. Dabei wurde um 08:10 Uhr der vom Bf gelenkte Pkw mit dem Kennzeichen aaa (A) einer Überprüfung unterzogen und festgestellt, dass ein nicht originales KW Gewindefahrwerk verbaut und genehmigt wurde.
Bei der Kontrolle wurde vom Amtssachverständigen festgestellt, dass die Reifen an der Vorderachse im voll eingefederten Zustand am Innenkotflügel streiften. Die Kontrollmasse stimmte nicht mit dem genehmigten Zustand überein. Beim einge-

bauten Fahrwerk handelte es sich um ein Gewindefahrwerk, dessen genehmigter Zustand schnell und einfach verändert werden kann. Durch das Streifen am Kotflügel kann es während der Fahrt (z.B. bei Fahren im Kreisverkehr, bei voller Beladung oder Bremsmanöver in Kurven) zu gefährlichen Reifenschäden kommen und war das Fahrzeug aus diesem Grund nicht mehr verkehrs- und betriebssicher.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass bei der Kontrolle im Fahrzeug ein Überrollkäfig verbaut war, der die Kennzeichnung bbb aufwies. Der genehmigte Überrollkäfig hatte jedoch die Kennzeichnung ccc, was als schwerer Mangel einzustufen ist.

Bei der Kontrolle leuchtet zudem am Fahrzeug die Airbag-Kontrollleuchte auf. Wenn das System über die elektronische Fahrzeugschnittstelle einen Fehler anzeigt stellt dies ebenfalls einen schwereren Mangel dar.

Der Bf hatte sich als Lenker des gegenständlichen Fahrzeuges, obwohl es ihm zumutbar war, vor Antritt der Fahrt daher nicht davon überzeugt, dass das verwendete Fahrzeug den Vorschriften des KFG entspricht, da die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Pkw maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des KFG entsprachen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 4. April 2025, insbesondere den Ausführungen des verkehrstechnischen Amtssachverständigen, denen der Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten ist.

Der Amtssachverständige ergänzt seine bereits vor der belangten Behörde durchgeführten Ausführungen in der mündlichen Verhandlung und führte schlüssig und nachvollziehbar zum Tatvorwurf betreffend Spruchpunkt 1. aus, dass die verfahrensgegenständliche Kontrolle unter korrekten Bedingungen durchgeführt wurde und das vom Bf im Fahrzeug eingebaute Gewindefahrwerk leicht verstellt werden kann, wodurch der bei der Kontrolle vorgefundene Zustand des Fahrzeuges vom ursprünglich genehmigten abweichen konnte. Aus den Schilderungen des Sachverständigen ging zudem hervor, dass es sich dabei um keine plötzlich auftretende Abweichung handelt, wie vom Bf als Rechtfertigung vorgebracht wurde.

Der Sachverständige ging in weiterer Folge auch auf die Einwände des Bf hinsichtlich des Tatvorwurfes zu den Spruchpunkten 2. und 3. ein und legte dar, dass ein Überrollkäfig mit einer bestimmten Typisierungsnummer genehmigt wurde und durch das Austauschen von Teilen dieses genehmigten Bauteiles die Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht mehr nachgewiesen ist. Bezüglich des Spruchpunktes 3. ist festzuhalten, dass dem Bf nicht vorgeworfen wurde, dass der Airbag an dem von ihm gelenkten Kfz nicht funktionierte, sondern dass er auf das

Aufleuchten der Warnleuchte nicht entsprechend reagierte. Der Bf selbst gab dazu an, dass von ihm vor Fahrtantritt ein Batterietausch durchgeführt wurde und in weiterer Folge eine Reihe von Fehlern auftraten von denen die meisten während der Fahrt verschwanden, die Kontrollleuchte des Airbags jedoch weiter aufgeleuchtet hat. Trotz dieses Umstandes setzte der Bf seine Fahrt zum D-Straße fort.

Im Ergebnis gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens zum Ergebnis, dass nicht nur die dem Bf zur Last gelegten Mängel am Kfz vorliegen, sondern, dass ihm diese auch bekannt waren bzw. er von diesen hätte wissen müssen. Im Hinblick auf die vom Amtssachverständigen nachvollziehbar geschilderte Möglichkeit das eingebaute Gewindefahrwerk zu verstellen vermögen den Bf auch die von ihm vorgelegten Nachweise, dass das Fahrzeug zu einem davor gelegenen Zeitpunkt bzw. zu einem späteren Zeitpunkt den Bestimmungen des KFG entsprach, nicht zu entlasten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. Nr. 35/2023, lauten:

„Gemäß § 4 Abs. 2 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Gemäß § 102 Abs. 1 KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Arreststrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

5.2. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht als erwiesen fest, dass die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses dem Bf vorgeworfenen Mängel an dem von ihm zum Tatzeitpunkt gelenkten Fahrzeug vorlagen. Der objektive Tatbestand der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen ist daher als erwiesen anzusehen.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Bf führt aus, ihn treffe kein Verschulden am Vorliegen der bei der Kontrolle vorgefundenen Mängeln an seinem Kfz, da die zuständigen Behörden des Landes Salzburg weder vor noch nach der gegenständlichen Kontrolle die aufgezeigten Mängel am Fahrzeug festgestellt haben. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass das Landesverwaltungsgericht aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens als erwiesen ansieht, dass der Bf zwischenzeitig Veränderungen am Fahrzeug vorgenommen hat, weshalb auch der Antrag des Rechtsvertreters des Bf, diesbezüglich einen Vertreter der Kfz-Prüfstelle des Landes Salzburg einzuvernehmen, ins Leere geht. Aus den Ausführungen des Bf war zudem erkennbar, dass er selbst über entsprechendes Wissen und Kenntnisse hinsichtlich der Ausrüstung von Kfz verfügt, weshalb es ihm mit seinem Vorbringen nicht gelungen ist, mangelndes Verschulden am Zustandekommen der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung aufzuzeigen.

Die dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen sind ihm daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen sind im Hinblick auf die zur Last gelegten Übertretungen als tat- und schuldangemessen anzusehen und sowohl aus spezial-, als auch aus generalpräventiven Gründen angemessen,

gerechtfertigt und geeignet, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen um ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG war nicht in Betracht zu ziehen, da die dafür erforderlichen kumulativen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Bei diesem Ergebnis war gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafen vorzusehen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny